

Wahlordnung

Für die gemäß der Satzung der HDH abzuhaltende Wahl zur Mitgliedervertretung (Delegiertenversammlung) wird folgende Wahlordnung festgelegt:

I. VORBEREITUNG DER WAHL

§ 1 - Wahlausschuss

1. Die Delegiertenversammlung beruft für das gesamte Geschäftsgebiet der HDH einen gemeinsamen Wahlausschuss für die jeweilige Wahl und bestimmt dessen Sitz.
2. Mitglied des Wahlausschusses kann jede volljährige natürliche Person sein, jedoch nicht solche Mitglieder der HDH, die sich zur Wahl stellen, dem amtierenden Vorstand oder Aufsichtsrat angehören.
3. Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern.
4. Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die Aufgaben des Wahlausschusses und beschließt für diesen eine Verfahrensordnung.

§ 2 - Anzahl der zu wählenden Delegierten

Die zu wählende Anzahl der Delegierten wird durch den Wahlausschuss aufgrund der Satzung und der Beschlüsse des Vorstands im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgestellt.

§ 3 - Wahlprüfungsausschuss

1. Die Delegiertenversammlung beruft einen gemeinsamen Wahlprüfungsausschuss für die jeweilige Wahl und bestimmt dessen Sitz.
2. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Juristen mit Befähigung zum Richteramt als Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat für den Wahlprüfungsausschuss eine Verfahrensordnung.
4. Mitglieder des Wahlausschusses, Kandidaten auf den Wahlvorschlägen, Mitglieder des amtierenden Vorstands und des Aufsichtsrats der HDH dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sein.

II. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 1 - Wahlausschuss

Wahlberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder der HDH.

§ 5 - Wahlaufruf; Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

1. Der Wahlausschuss beauftragt die Veröffentlichung der Information über die Durchführung der Wahl auf der Webseite der HDH und fordert in diesem Zuge die Mitglieder mit einer Frist von einem Monat zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
2. Nach Prüfung der Wahlvorschläge beauftragt der Wahlausschuss die Erstellung der entsprechenden Stimmzettel. Die Bewerber werden darauf in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 6 - Wahlzeit; Stimmabgabe; Wahlergebnis

1. Die Mitglieder werden mit Hinweis auf die Art der Wahl und die Wahlzeit (siehe Nr. 2) auf der Webseite der HDH zur Stimmabgabe aufgefordert.
2. Die Wahl wird als Briefwahl und/oder Online-Abstimmung durchgeführt. Der Vorstand setzt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die Art der Wahl und die Dauer der Wahlzeit fest. Die Wahlzeit endet am letzten Wahltag um 24.00 Uhr. Für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist der Eingang des Wahlbriefs bei der Geschäftsstelle der HDH beziehungsweise die abgeschlossene Online-Stimmvergabe maßgebend.
3. Wird die Wahl sowohl als Briefwahl als auch als Online-Abstimmung durchgeführt, besteht für jedes Mitglied die Wahlmöglichkeit entweder per Briefwahl oder per Online-Abstimmung teilzunehmen. Nur eine der Möglichkeiten darf je Wahl je Mitglied genutzt werden.

4. Wird die Wahl sowohl als Briefwahl als auch als Online-Abstimmung durchgeführt, erhalten Mitglieder nicht automatisch eine Postsendung der Wahlunterlagen. Mitglieder können die Unterlagen zur Teilnahme per Briefwahl bis zu einem Zeitpunkt, der in dem Wahlauftrag auf der Webseite zu nennen ist, bei der Geschäftsstelle der HDH anfordern. Webseite zu nennen ist, bei der Geschäftsstelle der HDH anfordern. Kann die Wahl innerhalb der Wahlzeit durch höhere Gewalt oder Streik nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die Wahlzeit um eine angemessene Frist zu verlängern
5. Die Stimmabgabe ist so durchzuführen, dass auf dem Stimmzettel jeweils höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Delegierte zu wählen sind; Zusätze auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig. Der Briefwahl-Stimmzettel ist in einen inneren Wahlumschlag zu stecken, der verschlossen sein muss und keinerlei Hinweise auf den Absender oder andere Vermerke tragen darf. Dieser innere Wahlumschlag muss in einen äußeren Wahlumschlag (Wahlbrief), der mit dem Absender (Name und Adresse des Mitglieds) zu versehen ist, eingelegt und an die Geschäftsstelle der HDH geschickt werden. Der Online-Stimmzettel muss der HDH anonymisiert zugehen.
6. Von den Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Als Ersatzdelegierte gelten in gleicher Reihenfolge die Kandidaten, welche die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten. Bei Stimmgleichheit führt der Wahlausschuss die Entscheidung durch das Los herbei.
7. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss; er kann sich dabei geeigneter Dritter bedienen. Nach der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis unverzüglich fest. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
8. Die Gewählten sind durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses vom Wahlergebnis innerhalb von zwei Wochen nach dessen Feststellung zu unterrichten und mit einer Frist von zwei

Wochen aufzufordern, schriftlich die Annahme oder die Ablehnung der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären. Lehnt ein Gewählter seine Wahl ab, so rückt ein Ersatzdelegierter aus dem betreffenden Wahlbezirk als Delegierter nach. Sind keine Ersatzdelegierten vorhanden, so bleibt das Amt unbe-setzt.

§ 7 - Wahlprüfung

1. Eine Wahlprüfung erfolgt nur aufgrund eines Einspruchs.
2. Berechtigt zum Einspruch sind der Vorsitzende des Wahlausschusses und die Mitglieder der HDH. Der Einspruch kann sich nur auf eine Verletzung dieser Wahlordnung stützen.
3. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses auf der Webseite der HDH schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss einzulegen und zu begründen.
4. Der Wahlprüfungsausschuss ist sodann vom Vorstand unverzüglich einzuberufen. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Einspruchs zu treffen. Die Entscheidung ist endgültig.
5. Wird dem Einspruch stattgegeben, teilt der Wahlprüfungsausschuss die beschlossenen Konsequenzen und mit der Durchführung verbundene Zuständigkeiten und Fristen dem Vorstand der HDH mit und beauftragt ihn mit der entsprechenden Informationsveröffentlichung auf der Webseite der HDH.

§ 7 - Wahlprüfung

Eine Niederschrift über die Wahlhandlung, insbesondere über das Wahlergebnis und etwaige Einsprüche, sind bei der Geschäftsstelle der HDH aufzubewahren. Die bei der HDH eingegangenen Wahlbriefe und Stimmzettel sind in einem verschlossenen Behältnis bis zur Beendigung der nächsten Wahl zu verwahren.

—
Diese Wahlordnung wurde auf der ordentlichen Delegiertenversammlung am 3. Oktober 2020 in München beschlossen.
Diese Wahlordnung wird erstmals für die Delegiertenwahl im Jahr 2021 angewendet